



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1990	Berlin, den 22. Juni 1990	Teil I Nr. 33
------	---------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
17. 6. 90	Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik (Verfassungsgrundsätze)	299
17. 6. 90	Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz)	300
15. 6. 90	Gesetz über die Grundsätze der Finanzordnung der Deutschen Demokratischen Republik	304
15. 6. 90	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts der Republik und der Länder in der Deutschen Demokratischen Republik (Haushaltsgrundsatzgesetz — HGGrG)	306
15. 6. 90	Gesetz über die Haushaltsordnung der Republik.....	313
15. 6. 90	Gesetz über den Rechnungshof der Republik	325
15. 6. 90	Verordnung über die Stellung und Aufgaben des Beauftragten für den Haushalt	326
31. 5. 90	Anordnung über die Gebühren und Kosten des Patentamtes	328
6. 6. 90	Anordnung Nr. 83 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	330

**Gesetz
zur Änderung und Ergänzung der Verfassung
der Deutschen Demokratischen Republik
(Verfassungsgrundsätze)
vom 17. Juni 1990**

In der Erkenntnis, daß in der Deutschen Demokratischen Republik im Herbst 1989 eine friedliche und demokratische Revolution stattgefunden hat, und in der Erwartung einer baldigen Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands wird für eine Übergangszeit die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik um folgende Verfassungsgrundsätze ergänzt. Entgegenstehende Verfassungsgrundsätze besitzen keine Rechtsgültigkeit mehr.

**Artikel 1
Freiheitliche Grundordnung**

(1) Die Deutsche Demokratische Republik ist ein freiheitlicher, demokratischer, föderativer, sozialer und ökologisch orientierter Rechtsstaat. Hinsichtlich der föderativen Ordnung gilt dies nach Maßgabe einer besonderen Ergänzung der Verfassung und noch zu erlassender gesetzlicher Vorschriften. Der Staat gewährleistet die kommunale Selbstverwaltung.

(2) Vorschriften der Verfassung und sonstiger Rechtsvorschriften sind entsprechend diesem Verfassungsgesetz anzuwenden. Bestimmungen in Rechtsvorschriften, die den einzelnen oder Organe der staatlichen Gewalt auf die sozialistische Staats- und Rechtsordnung, auf das Prinzip des demokratischen Zentralismus, auf die sozialistische Gesetzlichkeit, das sozialistische Rechtsbewußtsein oder die Anschauungen einzelner Bevölkerungsgruppen oder Parteien verpflichten, sind aufgehoben.

(3) Das zuständige Gericht kann zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze und anderen Rechtsakte angerufen werden. Näheres regelt ein Gesetz.

**Artikel 2
Eigentum**

Privateigentum einschließlich des Erwerbs von Eigentum und eigentumsgleichen Rechten an Grund und Boden sowie an Produktionsmitteln wird gewährleistet. Dadurch wird die gesetzliche Zulassung besonderer Eigentumsformen für die Beteiligung der öffentlichen Hand oder anderer Rechtsträger im Wirtschaftsverkehr sowie eine rechtsstaatliche Überprüfung der bestehenden Eigentumsverhältnisse nicht berührt. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohl der Allgemeinheit und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen dienen.

**Artikel 3
Wirtschaftliche Handlungsfreiheit**

(1) Jede natürliche und juristische Person hat das Recht, im Rahmen der Gesetze mit anderen Verträge zu schließen und sich insbesondere wirtschaftlich zu betätigen.

(2) Die Außenwirtschaft einschließlich des Außenhandels und der Valutawirtschaft darf gesetzlich geregelt, aber nicht staatlich oder anderweitig monopolisiert werden.

**Artikel 4
Tarifvertragsparteien**

(1) Jedermann hat das Recht, zur Wahrung und Förderung, insbesondere zur Regelung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ihnen beizutreten, aus solchen Vereinigungen auszutreten und ihnen fernzubleiben.

(2) Tariffähige Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände müssen frei gebildet, auf überbetrieblicher Grundlage organi-